

Einzelplan 07: Wirtschaftsministerium

Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Förderung nach dem Umweltschutz- und Energiesparprogramm

11

Die Förderung aus dem Umweltschutz- und Energiesparprogramm ist in weitem Umfang zu Unrecht erfolgt, sie sollte neu konzipiert werden.

1 Ausgangslage

1.1 Mit den Zuwendungen aus dem Umweltschutz- und Energiesparprogramm sollen mittelständische Unternehmen angeregt werden, umweltrelevante, sich für das Unternehmen nicht immer betriebswirtschaftlich rechnende Investitionen durchzuführen. Die Zuwendungen werden als Zinssubvention für Darlehen gewährt, die die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) im Rahmen einer Anteilsfinanzierung dem Zuwendungsempfänger über dessen Hausbank zur Verfügung stellt. Diese können zu den parallel bestehenden Förderungen des Bundes als zusätzlicher Anreiz in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich werden nur Unternehmen mit bis zu 300 Beschäftigten (einschließlich verbundener Unternehmen) gefördert. Die Unternehmen müssen in ihrer Branche hinsichtlich Umsatz, Kapitalausstattung und Beschäftigtenzahl dem mittelständischen Bereich zuzuordnen sein.

1.2 Zwischen 1993 und 1995 wurden rd. 23 Mio. DM Fördermittel für das Umweltschutz- und Energiesparprogramm eingesetzt, die vom Land und überwiegend von der L-Bank erbracht wurden. Mit ihnen konnten Darlehen von 206 Mio. DM bewilligt und Investitionen von 561,6 Mio. DM eingeleitet werden (s. Übersicht). Durchschnittlich erhielt

jedes geförderte Unternehmen ein Darlehen von 365 000 DM, das mit rd. 40 000 DM (= 11 %) zinsverbilligt wurde. Das damit angestoßene Investitionsvolumen lag bei 994 000 DM je Förderfall.

Übersicht

Entwicklung der Förderung¹⁾

Bewilligungs-jahr	Anzahl der Darlehen	Subventions-summe in DM	Darlehens-summe in DM	Investitions-summe in DM
1993	210	10 330 000	88 506 000	213 178 000
1994	210	7 617 000	67 091 000	191 282 000
1995	145	4 726 000	50 651 000	157 139 000
Summe	565	22 673 000	206 248 000	561 599 000

¹⁾Zusammengestellt nach Angaben der L-Bank

2 Notwendigkeit der Förderung

2.1 Ziel des Förderprogramms ist es, den mittelständischen Unternehmen zusätzliche Anreize für freiwillige Investitionen im Umweltschutz- und Energiesparbereich zu geben, insbesondere wenn die Unternehmen zwar nach ihrer Finanzkraft in der Lage wären, den Zweck auch ohne staatliche Zuwendungen zu erfüllen, dieser Zweck aber gleichwohl ohne solche Hilfen nicht erfüllt würde. Ein solcher Fall ist in der Regel dadurch gekennzeichnet, daß kein oder ein nur geringes eigenes Interesse der Unternehmen an der im staatlichen Interesse liegenden Zweckerfüllung besteht. Zu der aus staatlicher Sicht erwünschten Investition käme es hierbei nur dann, wenn durch eine staatliche Zuwendung ein Anreiz geschaffen wird. Derartige Anreizförderungen werden in der Literatur zum Haushaltsrecht für zulässig gehalten, wenn dadurch eine im erheblichen staatlichen Interesse liegende unternehmerische Handlungsentscheidung herbeigeführt wird. Ein bedeutendes Anwendungsfeld für Anreizförderungen ist der Bereich der technologischen Entwicklungen, häufig verbunden mit dem Bestreben nach Umweltverbesserungen.

2.2 Bei 43 % der vom RH geprüften Fälle waren jedoch gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen von Behörden Ursachen für die zwingende Durchführung der Investitionen. Nach der LHO und dem Förderprogramm hätte in diesen Fällen eine Zuwendung nicht gewährt werden dürfen. Bei rd. 57 % der geprüften Förderfälle hatte der Zuwendungsempfänger mit der Investition bereits vor der Antragstellung bei der L-Bank be

gonnen. In der Mehrzahl der geprüften Fälle wurde also vorzeitig und damit unabhängig, ob eine Förderung überhaupt möglich ist, begonnen. In diesen Fällen hätte eine Zuwendung nicht mehr gewährt werden dürfen.

2.3 Die bisherige Förderung ist in weitem Umfang in Widerspruch zu den rechtlichen Vorgaben erfolgt. Sie kann in den vom RH beanstandeten Fällen nicht mehr fortgesetzt werden. Die Rückforderung ist von der L-Bank zu prüfen. Dabei freiwerdende Mittel könnten zur Verbesserung der Förderkonditionen verwendet werden.

3 Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Förderprogramms

Die Umsetzung kann im Rahmen der Prüfung und Weiterentwicklung der Wirtschaftsförderung geschehen, über die das WM im Auftrag des Ministerrats bis zum zweiten Quartal 1999 zu berichten hat (vgl. DS 12/2842).

3.1 Standardisierung der Förderkriterien

Die Förderkriterien nach dem Umweltschutz- und Energiesparprogramm sollten in einem Beispielkatalog klar definiert und beide Programmteile zusammengefaßt werden. Sie sind in den Richtlinien nur grobgliebig aufgeführt, die Konkretisierung durch Fallbeispiele in einem Förderkatalog ist bisher nicht erfolgt. Die Bundesinstitute (Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Ausgleichsbank) haben für ihre Förderprogramme im Bereich Umweltschutz und Energieeinsparung seit längerem einen Förderkatalog mit Beispielvorbereitungen erstellt, um den Hausbanken einen Leitfaden für deren Beratungstätigkeit an die Hand zu geben. Auch werden Förderdarlehen bisher in der Regel getrennt verwaltet und überwacht, wenn Antragsteller Mittel aus beiden Programmteilen erhalten haben. Bei einer Zusammenlegung von Umweltschutz- und Energiesparprogramm könnte der Verwaltungsaufwand erheblich vermindert werden.

3.2 Beschleunigung des Förderverfahrens

Von allen Verfahrensbeteiligten sollte eine wesentlich kürzere Bearbeitungszeit in der gesamten einzelbetrieblichen Darlehensförderung angestrebt werden. Der RH schlägt hierzu vor

- das Verkürzen der Anhörfrist zu beteiligender Stellen auf höchstens zwei Wochen (= 10 Arbeitstage) sowie

- den Wegfall der fachtechnischen Begutachtung durch den Regierungsbeauftragten für Technologietransfer (RBT) in Förderfällen bis einschließlich 70 000 DM Darlehenssumme.

Der RH hat für das geprüfte Förderprogramm bislang eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 114 Arbeitstagen je Fall ermittelt. Vom Antragseingang bis zum Versand der Darlehensbewilligung vergehen fast sechs Monate Bearbeitungszeit. Davon nimmt allein die Begutachtung durch den RBT mit durchschnittlich 57 Arbeitstagen rd. die Hälfte in Anspruch. Auch die Stellungnahmen der sonstigen Stellen (Kammer, Finanzamt, Regierungspräsidium und Ressorts) liegen mit durchschnittlich 25 Arbeitstagen Dauer noch weit über der L-Bank-internen Drei-Wochen-Frist.

Durch die Einführung einer Verschweigefrist von höchstens zwei Wochen könnte das Anhörverfahren bei den sonstigen Stellen um drei Wochen verkürzt werden. Des Weiteren könnte nach den Untersuchungen des RH bei einem Viertel der Förderfälle die Verfahrensdauer drastisch gesenkt werden, wenn die L-Bank an Hand des noch zu erstellenden Förderkatalogs (s. Pkt. 3.1) eine Schlüssigkeitsprüfung durchführt und Darlehen bis zu einer Höhe von 70 000 DM ohne die fachtechnische Begutachtung des RBT bewilligt. Sie selbst könnte durch Vermeiden von internen Liegezeiten und durch Optimieren der DV-unterstützten Fallbearbeitung noch weiter zur Beschleunigung des Förderverfahrens beitragen.

3.3 Verwendungsnachweis

Die gutachterliche Stellungnahme des RBT zur Förderfähigkeit von größeren Investitionsvorhaben sollte den Hausbanken zumindest in Auszügen für die Erstellung des Verwendungsnachweises zur Verfügung gestellt werden.

Bisher werden von der L-Bank die Gesamtkosten und die förderfähigen Kosten, die häufig nicht identisch sind, lediglich in einem groben Raster im Darlehensvertrag ausgewiesen, wie z.B. bauliche Investitionen, Maschinen und Einrichtungen, sonstige Kosten. Der RH hat in mehreren Prüfungen festgestellt, daß für die Hausbanken und die Endkreditnehmer diese grobe Auflistung jedoch keine große Hilfe bei der Erstellung des Verwendungsnachweises ist. Besonders bei technisch anspruchsvollen Anlagen, aber auch schon bei standardisierten Investitionsvorhaben können die Hausbanken die Zuordnung der Kosten zu den förderfähigen Kosten oftmals nicht mehr beurteilen, wenn diese nicht identisch sind. Die Erstellung des Verwendungsnachweises gleicht dann einem "Blindflug", wie immerhin 75 % der befragten Hausbanken eingeräumt ha

ben. Mit verbesserten Informationen über die förderfähigen Kosten können die Verwendungsnachweise den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend klar und nachvollziehbar gemacht werden.

4 Stellungnahme der Beteiligten

Das WM und die L-Bank stimmen der Feststellung des RH zu, wonach sich die Anreizfunktion des Umweltschutz- und Energiesparprogramms im Rahmen seines Vollzugs abgeschwächt hat. Das WM geht hierbei aber von einer unschädlichen Verlagerung des Zuwendungszwecks hin zur Bedürftigkeit der Unternehmen aus und will an dem Förderprogramm in dieser Ausprägung festhalten. Außerdem sollen auch Investitionen zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zum Regelfall der Förderung gemacht werden.

Das Ministerium stimmt den Anregungen des RH zu, beide Programmteile zusammenzulegen und einen Förderkatalog zu erstellen. Auch den Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Wirtschaftsförderung tritt das WM - teilweise modifiziert - bei. So will es einvernehmlich mit der L-Bank die Anhörfrist auf zwei Wochen verkürzen und die fachtechnische Begutachtung bis zu einer Darlehenssumme von 150 000 DM wegfallen lassen. Die gegenüber der RH-Empfehlung höhere Darlehensgrenze hält das WM für erforderlich, um mindestens 25 % der Fälle in allen technisch ausgerichteten Förderprogrammen von der Begutachtung freizustellen.

Das Ministerium begrüßt auch die zumindest auszugsweise Bereitstellung des RBT-Gutachtens für die Hausbanken, damit diese den Verwendungsnachweis möglichst ordnungsgemäß erstellen können. Dieses Ziel könnte nach Ansicht des WM auch mit einer Aufstellung der förderfähigen Einzelkosten als Anlage zur Darlehensbewilligung erreicht werden.

5 Schlußbemerkung

Die aus der Einzelfallbetrachtung abgeleiteten Folgerungen und Empfehlungen des RH sollen dazu beitragen, die Wirtschaftsförderung des Landes programmorientiert weiterzuentwickeln.

Vor allem empfiehlt der RH die Förderpraxis auf Fälle zu konzentrieren, in denen keine behördlichen Auflagen für entsprechende Investitionen vorliegen. Eine andere Handhabung würde das sog. Verursacherprinzip in seiner Bedeutung schmälern. Durch die jetzige Form der Förderung wird ein Teil der Finanzierungskosten, die auf Grund gesetzlicher Vorgaben ohnehin von den Unternehmen zu tragen wären, auf die Allgemeinheit abgewälzt.

Darüber hinaus sollten die Förderverfahren in der gesamten einzelbetrieblichen Darlehensförderung vereinfacht und beschleunigt werden.